

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Deutschland) Stand 2003

I. Angebote:

1. Angebote des Unternehmers - auch auf der Grundlage von Katalogen und Prospekten - werden kostenlos erstellt und sind freibleibend.
2. Dem Angebot beifügte Unterlagen und Beilagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- sowie sonstige sich auf den Liefergegenstand beziehende Angaben - auch in Katalogen und Prospekten) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot als verbindlich bezeichnet sind.
3. Kataloge, Prospekte und Preislisten des Unternehmers verlieren jeweils ihre Gültigkeit spätestens mit Erscheinen eines neuen Kataloges, Prospektes bzw. neuer Preislisten.

II. Vertragsabschluss, Umfang der Lieferung:

1. Der Liefervertrag kommt mangels abweichender Vereinbarung zustande durch die schriftliche Bestätigung des Auftrags seitens des Unternehmers.
2. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers einschließlich etwaiger technischer oder sonstiger Unterlagen ausschließlich maßgebend. Angaben in der Auftragsbestätigung und/oder bei Vertragsabschluss gültigen Katalogen, Prospekten oder Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Umgebungstemperatur, Stromverbrauch, Stromaufnahme, Schalteleistung sowie Betriebskosten des Liefergegenstandes sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Liefergegenstand mangelfrei ist, es sei denn, in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Vertrag ist eine ausdrückliche Zusicherung gegeben.
3. Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung und Form bleiben seitens des Unternehmers auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, soweit entgegenstehende Interessen des Bestellers dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Rechte aus irgendeinem mit dem Unternehmer bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.

III. Lieferfrist:

1. Lieferfristen sind, soweit sie der Unternehmer schriftlich bestätigt hat, grundsätzlich verbindlich. Fix-Geschäfte werden jedoch nicht getätigt. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Klarstellung aller - insbesondere technischen - Einzelheiten des Liefergegenstandes, sowie nicht vor Eingang vereinbarter Vorauszahlungen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt im übrigen die Erfüllung aller Vertragspflichten des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Unternehmers verlassen hat oder der Besteller als versandbereit angezeigt wird, sofern aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht geliefert werden kann.
2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse, wie Aufruhr, Streik, Aussperrung, Brand, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, unrichtige und/oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, sofern diese Ereignisse vom Unternehmer nicht zu vertreten sind, der Unternehmer sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte und auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrags einwirken. Verlängert sich die Lieferfrist aufgrund solcher Umstände unangemessen, so ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich vom Besteller zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag oder, soweit der Besteller an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
3. Gerät der Unternehmer mit der Lieferung in Verzug, so muß der Besteller schriftlich eine angemessene Nachlieferungsfrist bewilligen. Wird die Nachfrist vom Unternehmer überschritten, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Besteller an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers - insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzugs - sind ausgeschlossen, soweit nachstehend Ziff. X. nichts anderes bestimmt.
4. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferung sind mangels abweichender Vereinbarung zulässig, soweit entgegenstehende Interessen des Bestellers dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
5. Ist Lieferung "auf Abruf" vereinbart, so hat der Besteller die Lieferung zu den vereinbarten Abrufterminen abzunehmen.

IV. Preise, Zahlung:

1. Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist; zuzüglich der Kosten für Verpackung, Fracht, Einbau, Porti, Versicherungsspesen, eventuelle Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Nebenkosten. Die Preise sind aufgrund der bei Vertragsabschluss geltenden Materialpreise und Löhne errechnet. Bis zum Tage der Lieferung eintretende Materialpreis- und/oder Lohn erhöhungen berechtigen den Unternehmer, die nachgewiesene Materialpreis- und/oder Lohn erhöhung auf den ursprünglich vereinbarten Preis aufzuschlagen, soweit nicht die Lieferung innerhalb 4 Monate nach Vertragsabschluss - bei einem Besteller, der Kaufmann ist und der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, innerhalb 2 Monate nach Vertragsabschluss - zu erfolgen hat.
2. Mangels entgegenstehender schriftlicher Vereinbarung hat die Zahlung des Preises zuzüglich der gemäß vorstehend Ziff. (1) bezeichneten weiteren Kosten zu erfolgen:
 - a) bei Rechnungsbeträgen über Euro 100,- zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto.
 - b) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto. Skontoabzug ist jedoch unzulässig, sofern aus der Geschäftsbeziehung eine vorhergehende Rechnung noch ganz oder teilweise offen steht.
3. Sämtliche Zahlungen sind - abgesehen von evtl. Skontoabzug - ohne jeden Abzug frei angegebener Zahlstelle des Unternehmers zu leisten. Andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller sofort zur Zahlung fälligen Einziehungs- und Diskontspesen.
4. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich etwa aufgelaufener Zinsen und Kosten verwandt. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen und Kosten ist der Unternehmer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann der Unternehmer für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels Barzahlung aller offenen Forderungen einschließlich Wechselforderungen oder Sicherheitsleistung vor Lieferung verlangen sowie etwaige noch nicht zur Zahlung fällige Rechnungen sofort fällig stellen.
5. Die Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen. Ist der Besteller Kaufmann und gehört der Liefervertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes, beeinflussen seine Mängelrüge weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, dem Unternehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Bestellers sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif oder der Unternehmer ist bei mangelhafter Lieferung in Höhe des Entgelts bereits befriedigt.

V. Gefahrübergang, Versand, Verpackung:

1. Die Lieferung des Liefergegenstandes erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung "ab Werk" des Unternehmers.
2. Die Gefahr geht in allen Fällen - einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme - auch bei frachtfreier Lieferung - mit der Aushändigung des Liefergegenstandes an die Transportperson auf den Besteller über. Die gilt auch, wenn der Unternehmer selbst transportieren läßt, wenn er die Versendung auf eigene Kosten oder die Anfuhr beim Besteller übernommen hat. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
3. Mangels entgegenstehender Vereinbarung bestimmt der Unternehmer die Art der Verpackung und des Versandes. Der Versand des Liefergegenstandes - auch Teillieferungen - erfolgt stets unversichert, es sei denn, der Besteller hat vor Durchführung des Versandes schriftlich die Versicherung des Transports verlangt und bestätigt, dass er die Kosten der Transportversicherung übernimmt.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Der Unternehmer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand vor bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller herrührender Forderungen.

2. Eine Verfügung des Bestellers über den Liefergegenstand im Wege des Verkaufs, der Verpfändung, der Sicherungsübereignung oder in sonst irgendeiner Weise ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts unzulässig.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzugsrecht Anwendung findet.

VII. Gewährleistung

1. Der Unternehmer haftet für Mängel des Liefergegenstandes - zu welchen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört - nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
2. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich nach Ablieferung des Liefergegenstandes unmittelbar und schriftlich anzuzeigen, da andernfalls der Liefergegenstand als genehmigt gilt, es sei denn, dem Unternehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, fällt Arglist zur Last. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung unverzüglich nach Lieferung nicht entdeckt werden können sind dem Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung unmittelbar und schriftlich anzuzeigen, soweit der Besteller Kaufmann ist und der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört.
3. Die Gewährleistung des Unternehmers beschränkt sich auf einen Zeitraum von 24 Monaten seit Ablieferung des Liefergegenstandes und auf die Verpflichtung, die vom Besteller rechtzeitig und schriftlich gerügten Mängel kostenfrei entweder zu beseitigen oder (Wahlrecht des Unternehmers) mangelfreie Ersatzlieferung vorzunehmen.
4. Der Besteller hat auf seine Gefahr dem Unternehmer den mangelhaften Liefergegenstand zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden. Ersetzte Liefergegenstände werden Eigentum des Unternehmers.
5. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind oder für Gewinnentgang, Folgekosten etc. sind ausgeschlossen, soweit nachstehend Ziff. X. nichts anderes bestimmt.
7. Die Gewährleistung des Unternehmers bezieht sich nicht auf natürlichen Verschleiß und Teile, die infolge ihrer schriftlichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung sowie elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse sowie bei Verstößen gegen vom Unternehmer vorgeschriebene Einbau- und Bedienungsanweisungen. Die Gewährleistungspflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf vom Besteller gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffen oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.
8. Sind zur Erreichung einer bestimmten Leistung des Liefergegenstandes vom Unternehmer bestimmte Leistungskriterien vorgeschrieben, hat eine Feststellung der Leistung ausschließlich nach diesen Kriterien zu erfolgen.

VIII. Rücktritt

1. Der Besteller kann - abgesehen von den sonstigen in diesen Bedingungen geregelten Fällen - vom Vertrag durch schriftliche Erklärung auch zurücktreten, wenn dem Unternehmer die Erfüllung des Vertrages vor Gefahrübergang gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im übrigen kann er eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Unternehmer sind ausgeschlossen, soweit nachstehend Ziff. X. nichts anderes bestimmt.
2. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat der Unternehmer Anspruch auf einen der geleisteten Arbeiten entsprechenden Teil der Vergütung.

IX. Sonderanfertigung, Neuentwicklung:

1. Handelt es sich bei dem Liefergegenstand um eine Sonderanfertigung oder eine Neuentwicklung nach Vorgaben, Zeichnungen und Anweisungen des Bestellers, so bleiben für eine solche Sonderanfertigung oder Neuentwicklung etwa beschaffte oder gefertigte Werkzeuge im Besitz des Unternehmers und werden dem Besteller gesondert - zusätzlich zum Wert des Liefergegenstandes - berechnet, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Der Unternehmer verpflichtet sich, derartige Sonderwerkzeuge noch ein Jahr nach der Lieferung aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines weiteren Jahres Bestellungen aufgegeben werden, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um ein weiteres Jahr. Nach Fristablauf kann der Unternehmer frei über die Sonderwerkzeuge und sonstigen Unterlagen verfügen.
2. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass bei Anfertigung, Neuentwicklung oder Sonderanfertigung eines Liefergegenstandes nach Vorgaben, Zeichnungen und Anweisungen des Bestellers, Recht und Schutzrechte Dritter - insbesondere Patente etc. - nicht verletzt werden und verpflichtet sich der Besteller, den Unternehmer von jedweder Inanspruchnahme Dritter, insbesondere aus etwaiger Schutzrechts- und Patentverletzungen, unbeding und unbefristet freizustellen.

X. Haftung:

1. Dem Besteller stehen grundsätzlich keine anderen oder weitergehenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen den Unternehmer, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu, als in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ausdrücklich schriftlich von Unternehmer zugestanden.
2. Jedwede Haftung des Unternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im übrigen, insbesondere in den Fällen gemäß vorstehend Ziff. III, (3), VII, (6) und VIII, (1), beschränkt sich in jedem Fall - insbesondere wegen Verschuldens aus Anlass von Vertragsverhandlungen und positiver Forderungsverletzung - auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften lassen den Unternehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in voller Höhe haften; im übrigen ist die Haftung des Unternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Hat der Unternehmer das vertragstypische Vertragsrisiko durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt, ist die Haftung des Unternehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Leistungen der Haftpflichtversicherung, soweit der Besteller Kaufmann ist und der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, hat der Unternehmer bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen einzutreten.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

1. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist 72186 Empfingen, für Verpflichtungen des Unternehmers der Ort seines Lieferwerks.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks, ist 72160 Horb/Neckar, soweit der Besteller Kaufmann ist und der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört.

3. Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen Unternehmer und Besteller beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

XII. Schlussbestimmungen:

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Unternehmers an den Besteller.

Der Besteller hat ausdrücklich zu widersprechen, wenn er mit vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teilen hiervon nicht einverstanden ist.

Eine Auftragserteilung, Bestellung oder Bestätigung seitens des Bestellers unter Hinweis auf die eigenen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Widerspruch und läßt die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers unberührt, es sei denn, der Unternehmer hat die Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Teile hiervon in der Auftragsbestätigung oder sonst schriftlich anerkannt.